

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 16

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang

Freiburg i. Br., 27. September 1946

Nummer 16

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Runderlasse

Bekanntmachung über die Regelung der Bauarbeiten. Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung des Vermögenssteuergesetzes — Aufforderung zur Abgabe von Vermögenserklärungen nach dem Stand vom 1. Januar 1946. Runderlaß über die Zuständigkeit in Jagdstrafen. Anordnung über die Weitergeltung von Verträgen der ehemaligen Angestelltenersatzkassen. Amtlicher Anzeiger.

Bekanntmachung über die Regelung der Bauarbeiten

Die Französische Militärregierung Baden in Freiburg hat die Vorschriften über den Bau und die Instandsetzung von Gebäuden, die im Amtsblatt der Militärregierung (Gazette Officielle du Gouvernement Militaire du Pays de Bade) Nr. 8 vom 4. Oktober 1945 S. 17 bekanntgegeben worden sind, aufgehoben. An ihre Stelle tritt für die Regelung der Bauarbeiten die nachfolgende

Anordnung

I.

Arbeiten, die der Genehmigungspflicht unterliegen

Vom 15. September 1946 ab darf keine Arbeit an einem Gebäude vorgenommen werden, welche für eine Zeitdauer von 12 Monaten eine Gesamtausgabe von mehr als 200.— RM. (Zweihundert RM.) erfordert, geschätzt nach den geltenden Bau-preisen (Bauindex), oder welche die Verwendung von mehr als zwei Arbeitern pro Gebäude erfordern, ohne daß der Eigentümer oder der Auftraggeber eine Genehmigung erhalten hat.

Diese Vorschrift findet Anwendung auf alle Arbeiten bezüglich Unterhalt und Instandsetzung, Umbau, Erweiterungsbau, Neubau oder Wiederaufbau, die an Bauwerken jeder Art vorgenommen werden sollen: Bauten der öffentlichen Hand, Wohnhäusern und Nebengebäuden, Bauten mit industriellem, Handels- oder landwirtschaftlichem Verwendungszweck, die öffentliches Eigentum, Gesellschafts- oder Privateigentum sind.

Kein Baumeister, Architekt, Unternehmer darf Bauarbeiten beginnen oder fortsetzen, wenn ihm nicht vorher eine Abschrift der Baugenehmigung durch die zuständigen Dienststellen ausgehändigt worden ist.

Für Arbeiten, die bereits während der Gültigkeit der Verordnung, die in der Gazette Officielle vom 4. Oktober 1945 veröffentlicht worden ist, genehmigt wurden und noch nicht beendet sind, muß vor dem 15. November 1946 eine neue Ge-

nehmigung eingeholt werden. Ohne diese Genehmigung müssen sie zum obigen Datum ausgesetzt werden.

II.

Einreichung der Baugesuche

Jedes Gesuch um Genehmigung von Bauarbeiten über 200 RM. soll vom Eigentümer des Gebäudes oder dessen Bevollmächtigten auf dem vorgesehenen Formblatt (Baugesuch) eingereicht werden unter Beifügung der in diesem Formblatt vorgesehenen Unterlagen: Pläne und Zeichnungen, Baubeschreibung, geschätztem Kostenvoranschlag, Liste der benötigten Baustoffe. Außerdem soll das Gesuch auch eine Aufstellung der Arbeiter enthalten, die zum Bau benötigt werden, unter Angabe der Art der Arbeiter sowie der notwendigen Arbeitstage.

Für Arbeiten über 100 000 RM. muß der monatliche Bedarf an Arbeitern und Baustoffen in monatlicher Aufstellung für die ganze Ausführungszeit eingeteilt werden.

Das vollständige Gesuch ist in doppelter Fertigung einzureichen:

In den Landkreisen den Bürgermeistern, die es nach Überprüfung an die Landräte weiterleiten.

In den Städten (Stadtkreise) den Oberbürgermeistern.

III.

Erteilung der Genehmigungen

1. Die Arbeiten von 200—10 000 RM. werden nach Prüfung der Gesuche durch die örtlichen Behörden der Baupolizei von den Landräten und Oberbürgermeistern unmittelbar genehmigt.

Die Genehmigungen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Baustoffe und Arbeitskräfte und gemäß einer für jeden Kreis festgelegten monatlichen Höchstgrenze erteilt.

Jeder Landrat oder Oberbürgermeister muß an jedem Monatsende eine zusammenfassende Aufstellung der von ihm erteilten Baugenehmigungen fertigen, aus der die hauptsächlichsten Angaben der Baugesuche hervorgehen: Name des Berechtigten, Art der Arbeiten, voraussichtliche Kosten,

bewilligte Baustoffe, beschäftigte Arbeitskräfte, ferner die Zahl der wieder in Stand gesetzten Gebäude sowie die Zahl der Personen, die wieder in Wohnungen eingewiesen werden konnten.

Diese monatliche Aufstellung soll am Anfang des Monats, der auf den in Frage stehenden Monat folgt, gerichtet werden

a) an die Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern in Freiburg, die die Aufstellungen der verschiedenen Kreise einordnet und sie jeweils vor dem 10. des Monats dem französischen Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden vorlegt.

b) dem Kreisbeauftragten der Militärregierung zur Unterrichtung.

2. Die Arbeiten in Höhe von 10 000—100 000 RM. sind gleichfalls von den Landräten und Oberbürgermeistern zu genehmigen, aber erst nachdem die Anträge, welche diese Stellen der Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern vorlegen werden, von dieser dem Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden unterbreitet worden sind.

Diese Prüfung durch die französische Kontrolle wird auf Grund nochmals zusammenfassender Listen vorgenommen, welche höchstens zweimal monatlich vorgelegt werden und alle erforderlichen Auskünfte enthalten.

Die befürwortenden oder ablehnenden Gutachten der Kontrolle werden in den periodischen Listen vermerkt. Die Akten werden den Landräten und Oberbürgermeistern durch Vermittlung der deutschen Wiederaufbauabteilung unter Hinweis auf diese Entscheidungen zurückgereicht.

Die Baugenehmigungen müssen das Datum und die Nummer des befürwortenden Gutachtens des Kontrollamtes tragen.

5. Die Arbeiten in Höhe von 100 000.— RM. und mehr werden den Gegenstand von Akten bilden, welche wie oben beschrieben, einzureichen und durch Vermittlung der Landräte oder Oberbürgermeister und der Wiederaufbauabteilung des Ministeriums des Innern dem Kontrollamt für Wiederaufbau bei der Militärregierung Baden zu übersenden sind, welche die Anträge bewilligen, ablehnen oder ergänzen wird.

Die Genehmigungen für die Arbeiten von dieser Bedeutung werden nur gültig sein, wenn sie das Siegel und die Unterschrift des Chefs des französischen Kontrollamtes tragen.

IV.

Bedingungen

für die Erteilung der Arbeitsgenehmigungen

Die Arbeiten an Gebäuden jeder Art und jeder Bedeutung dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Baupolizei entsprechen und wenn sie mit den Vorschriften sparsamster Verwendung von Baustoffen und Arbeitskräften übereinstimmen.

Die Gesuche müssen diesbezüglich von den deutschen Beamten der Baupolizei sorgfältig geprüft werden, welche für alle durch das Kontrollamt festgestellten Fehler verantwortlich sein werden.

Außerdem dürfen die von den deutschen Behörden bewilligten Arbeitsgenehmigungen nicht die Möglichkeiten überschreiten, welche sich aus den regelmäßig zu ihrer Verfügung gestellten Baustoffen und den örtlich verfügbaren Arbeitskräften ergeben, unter Berücksichtigung der zu befriedigenden bevorzugten Bedürfnisse.

Die festgestellten monatlichen Höchst-Baukosten dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Kontrollamtes für Wiederaufbau ebenfalls nicht überschritten werden.

Die Baustoffe und Arbeitskräfte, welche für die Industrie oder für die von der Militärregierung als bevorzugt erklärten Arbeiten notwendig sind, dürfen in keinem Fall von ihrer Bestimmung durch die deutschen Behörden zu Gunsten des zivilen Wiederaufbaues abgezogen werden.

Bis auf weiteres dürfen die dringenden Instandsetzungen und Arbeiten zum Schutz der Wohnungen gegen Wasser, die nach Artikel III. 1) zu bewilligen sind, keine größeren Durchschnittsmengen an Material erfordern, als es die unten angeführten Sätze zulassen, nämlich:

für 100 m² Wohnfläche:

Kalk:	500 kg
Zement:	400 kg
Dachpappe od. ähnliches Material	12 m ²
Ziegel und anderes Bedachungsmaterial (mit Ausnahme von Dachpappe) zum Decken einer Fläche von:	8 m ²
Bauholz:	0,1 m ³
Glas:	15 m ²

Große Reparaturen und der Wiederaufbau von Gebäuden für Industrie, Handel und Landwirtschaft, von öffentlichen und kulturellen Gebäuden dürfen nur im Rahmen des im nachfolgenden Art. VII vorgesehenen Programms und mit Billigung der Kontrollbehörden genehmigt werden.

V.

Arbeiten für Erfordernisse der Besatzungsbehörden

Über die Arbeiten im Werte von mehr als 200.— RM., welche von den Truppen und Dienststellen der Besatzung an den für ihren Bedarf zugewiesenen Häusern verlangt werden, müssen geordnete Akten geführt werden. Diese sind ohne Verzug unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters einzurichten.

Nach technischer Prüfung sind diese Akten durch die Landräte und den Oberbürgermeister dem Delegierten der Militärregierung der Kreise und Städte zu übersenden.

Die Anträge über die zu bewilligenden Arbeiten werden den Landräten und den Oberbürgermeistern mit dem Genehmigungsvermerk des Kontrollamtes für Wiederaufbau der Militärregierung Baden zurückgeschickt.

Dieser Genehmigungsvermerk umfaßt den Vorrang vor allen Genehmigungen ziviler Arbeiten für den Erwerb von Baustoffen und die Beschaffung von Arbeitskräften.

Baustoffsonderkontingente können den Kreisen und Städten für die Ausführung der wichtigsten

dieser bevorrechtigten Arbeiten bewilligt werden.
 Im Dringlichkeitsfalle und auf schriftlichen Befehl des Kontrollamts für Wiederaufbau müssen die Arbeiten sofort von den örtlichen deutschen Behörden vorgenommen werden. Die erforderlichen Baustoffe, welche den verfügbaren Kontingenten im voraus entnommen sind, müssen in diesem Fall mit den späteren Kontingenten zurückerstattet werden, welche von der deutschen Materialverteilungsstelle zugewiesen werden.

VI.

Überschreiten der bewilligten Kosten

Wenn es im Verlauf der Ausführung der Bauarbeiten sich herausstellt, daß die tatsächlichen Kosten mit mehr als 10 Prozent die bewilligte Summe überschreiten werden, ist eine zusätzliche Genehmigung zu beantragen. Diese wird von der Behörde ausgestellt, die die erste Genehmigung gegeben hat.

Über die ursprünglich bewilligte Höhe hinaus dürfen die Arbeiten nur fortgesetzt werden, wenn die zusätzlichen Kosten bewilligt sind.

VII.

Arbeitsprogramm

Die zuständigen deutschen Verwaltungen und Verbände müssen für jede Art der nachfolgend aufgeführten Gebäude ein Programm aufstellen bezüglich der Reparaturarbeiten, des Wiederaufbaues oder des Umbaues im Werte von mehr als 10 000 RM., welche für die Ausführung der angeordneten Vorhaben unbedingt notwendig oder von der Militärregierung anerkannt sind.

Diese Programme, welche für einen Zeitraum von 6 Monaten gültig sind, werden zur Prüfung den zuständigen französischen Kontroll-Dienststellen der Fachzweige oder Verwaltungen vorgelegt, welche ihre Gutachten bezüglich der Notwendigkeit und Dringlichkeit der vorgesehenen Arbeiten geben werden.

Die zugelassenen Arbeiten, die Gegenstand einer summarischen Schätzung sind, werden nach der Dringlichkeitsstufe geordnet. Der notwendige Bedarf an Baustoffen und Arbeitskräften soll so genau wie möglich geschätzt werden.

Die einzelnen Programme, welche von den zuständigen Dienststellen der Militärregierung gebilligt sind, werden vor dem 1. November 1946 dem Kontrollamt für Wiederaufbau vorgelegt.

Die hauptsächlichsten Gebäudearten, welche Gegenstand der dringlichen Arbeitsprogramme sein müssen, sind:

- a) Unterkünfte für Wohnungen, Handel und Gewerbe,
- b) Landwirtschaft, landwirtschaftliche Industrie- und Ernährungsbetriebe,
- c) Industrie,
- d) Öffentliche Dienststellen: Wasser — Gas — Elektrizität,
- e) Post, Telegraph und Telefon,
- f) Öffentliche Erziehung und historische Denkmäler,
- g) Öffentliche Gesundheit,
- h) Justiz.

- i) Gebäude für kirchliche Zwecke, Verwaltungsgebäude der Inneren Verwaltung,
- k) Universität Freiburg und Universitätskliniken.

VIII.

Kontrolle der Arbeiten

Auf allen Baustellen muß ständig eine genaue Abschrift der Baugenehmigung vorhanden sein.

Diese Bescheinigung muß bei allen Anforderungen der zuständigen deutschen Behörde oder der Beamten des französischen Kontrollamtes für Wiederaufbau vorgelegt werden.

IX.

Anwendung der Bestimmungen

Die Landräte und Bürgermeister, ebenso wie die Beamten der Baupolizei, sind für die Durchführung der obengenannten Vorschriften verantwortlich.

Sie haben bei den Gerichten jede Übertretung oder jeden Übertretungsversuch, welcher von ihnen festgestellt wird, zu belangen und dies binnen 5 Tagen dem Kontrollamt für Wiederaufbau anzuzeigen.

Jede Handlung dieser Beamten, die in irgendeiner Art geeignet ist, die Übertretung der gesetzlichen Anordnungen über die Arbeiten an Gebäuden zu dulden oder zu erleichtern, wird als Nichtbefolgung der Befehle der Militärregierung geahndet werden.

Die Eigentümer oder ihre Beauftragte, die Architekten und Bauunternehmer, welche eine Übertretung dieser gesetzlichen Regelungen begangen oder zu begehen versucht haben, — wie: Vornahme von Arbeiten ohne Genehmigung, falsche Angaben im Baugesuch, betrügerische Verwendung von Baustoffen oder Arbeitskräften usw. — werden zusammen verfolgt und gemäß der Verordnung Nr. 1, Artikel II, 21 des Alliierten Oberkommandos streng bestraft werden.

Freiburg, den 21. September 1946.

Der Ministerialdirektor
 des Badischen Ministeriums des Innern
 Ha u e r

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 15 zur Änderung des Vermögenssteuergesetzes vom 11. Februar 1946

Aufforderung zur Abgabe von Vermögenserklärungen nach dem Stand vom 1. Januar 1946

(1) In Vollzug des Artikels VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 15 haben bis zum 15. Oktober 1946 eine Vermögenserklärung nach dem Stand vom 1. Januar 1946 abzugeben:

- 1. Alle natürlichen Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und bei denen das Gesamtvermögen 10 000 RM übersteigt. Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zu-

sammen zu veranlagten ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

- a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau und
 - b) mit seinen Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften: ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens.
 3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts: wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 RM. übersteigt.
 4. Beschränkt Vermögensesteuerpflichtige: ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.
 5. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben: ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens.
 6. Jeder, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

(2) Die zur Abgabe der Vermögenserklärung erforderlichen Vordrucke sind beim Finanzamt erhältlich.

(3) Wird die Vermögenserklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Abgabe der Vermögenserklärung kann durch Geldstrafen erzwungen werden.

(4) In einer **besonderen Anlage** zur Vermögenserklärung sind aufzuführen:

Kriegssachschädenforderungen, Ansprüche aus Plünderungsschäden, sonstige Reichsschuldtitle, Reichsschatzanweisungen, Forderungen gegen das Reich, gegen die Wehrmacht, die Partei usw., Vermögenswerte im Ausland und Forderungen gegen ausländische Schuldner aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, abgelieferte ausländische Wertpapiere, Vermögensanlagen, Forderungen und Beteiligungen, die sich auf die russische Besatzungszone oder auf die vom Reichsgebiet abgetrennten Gebiete beziehen, Wertpapiere im Girosammeldepot und Streifbanddepot, Wertpapiere und Beteiligungen an gewerblichen Unternehmungen innerhalb des Reichsgebietes, die aus besonderen Gründen nicht abschätzbar sind, Guthaben bei der Bank der Deutschen Arbeit, beschlagnahmtes Vermögen nach dem Gesetz der Militärregierung Deutschland Nr. 55, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, die vor dem Zusammenbruch abgeschlossen wurden, und ähnliche Werte.

Wir weisen besonders darauf hin, daß Steuerpflichtige für Forderungen der oben bezeichneten

Art, die dem Finanzamt in einer Anlage zur Vermögenserklärung **nicht** gemeldet werden, Gefahr laufen, ihren Anspruch auf eine Entschädigung zu verlieren.

(5) Auskünfte erteilt das Finanzamt.

Freiburg i. Br., den 6. September 1946.

Der Ministerialdirektor des Finanzministeriums
Dr. B u n d

Gemeinschaftlicher Runderlaß

des Justizministeriums 512 (4055, 850) — und des Ministeriums des Innern — 52932 — über die Zuständigkeit in Jagdstrafsachen vom 31. August 1946

Die Militärregierung Baden — Direction Régionale du Contrôle de la Justice Allemande — in Freiburg hat durch Entschließung vom 17. 7. 1946 Nr. 1407/46Just/JA die deutschen Strafbehörden für zuständig erklärt, Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Gesetze und Anordnungen über die Jagd zu bestrafen, wenn die Täter deutsche Staatsangehörige sind und die Zuwiderhandlungen nicht mit Jagd- oder Kriegswaffen begangen wurden.

Von den ergehenden Straferkenntnissen (Urteil, Strafbefehl, Strafverfügung) ist seitens der erkennenden Gerichte und Polizeibehörden alsbald nach der Rechtskraft eine beglaubigte Abschrift über das Justizministerium an die Militärregierung Baden — Service du Contrôle de la Justice Allemande — vorzulegen, die sie dem Vorsitzenden der an dem Fall interessierten Jagdgenossenschaft zur Kenntnisnahme zuleiten wird.

Freiburg i. Br., den 31. August 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
Dr. Z ü r c h e r

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
In Vertretung: Dr. S c h ü h l y

A n o r d n u n g

über die Weitergeltung der Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen vom 25. September 1946

Mit Zustimmung der Militärregierung wird bestimmt:

Die Verträge der ehemaligen Angestelltenersatzkassen, die die Betreuung der Versicherten dieser Kassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewährleisten, gelten für die den ehemaligen Ersatzkassen zum 1. Juni 1946 verbliebenen Mitglieder von diesem Zeitpunkt an bis 31. Oktober 1946.

Freiburg i. Br., den 25. September 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
M a r t z l o f f